



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 08 / 2024
vom 25. Juli 2024
Teil II

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 102 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

Inhalt: Content:	Seite Page
<p>2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo vom 16. Juli 2024 <i>2nd amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies of the University of Mannheim and the University of Waterloo as at 16 July 2024</i></p>	6
<p>12. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 16. Juli 2024 <i>12th amendment to the Joint Examination Regulations for the Degree Courses Master of Arts (M.A.) Culture and Economy of the University of Mannheim (incl. subject-specific attachments) as at 16 July 2024</i></p>	11
<p>6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>6th amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Master of Arts (M.A.) Literature, Media and Culture in the Modern Era of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p>	15
<p>10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>10th amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Master of Arts (M.A.) Media and Communication Studies: Digital Communication of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p>	19
<p>6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>6th amendment to the Examination Regulations for the Degree Course Master of Arts (M.A.) Language and Communication of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p>	23
<p>12. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 16. Juli 2024 <i>12th Amendment to the Examination Regulations of the University of Mannheim for the Bachelor's Program "Mathematics in Business and Economics" of the School of Business Informatics and Mathematics as at 16 July 2024</i></p>	27

Inhalt:	Seite
Content:	Page
<p>6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 16. Juli 2024 <i>6th Amendment to the Examination Regulations of the University of Mannheim for the Master's Program "Mathematics in Business and Economics" of the School of Business Informatics and Mathematics as at 16 July 2024</i></p>	33
<p>1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)“ vom 16. Juli 2024 <i>1st amendment to the Examination Regulations of the University of Mannheim for the Master's Program "Mannheim Master in Data Science" (M.Sc.) as at 16 July 2024</i></p>	39
<p>2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)“ vom 16. Juli 2024 <i>2nd amendment to the Examination Regulations of the University of Mannheim for the Master's Program "Mannheim Master in Data Science" (M.Sc.) as at 16 July 2024</i></p>	47
<p>1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Social Data Science (M.Sc.)“ vom 16. Juli 2024 <i>1st amendment to the Examination Regulations of the University of Mannheim for the Master's Program "Mannheim Master in Social Data Science" (M.Sc.) as at 16 July 2024</i></p>	54
<p>3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>3rd amendment to the Examination Regulations for the minor Applied Informatics of the School of Business Informatics and Mathematics at the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p>	62
<p>4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 16. Juli 2024 <i>4th amendment to the Examination Regulations of the University of Mannheim for the Bachelor's Program "Mathematics in Business and Economics" of the School of Business Informatics and Mathematics as at 16 July 2024</i></p>	64
<p>3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 16. Juli 2024 <i>3rd amendment to the Examination Regulations of the University of Mannheim for the Master's Program "Mathematics in Business and Economics" of the School of Business Informatics and Mathematics as at 16 July 2024</i></p>	69

Inhalt:	Seite
Content:	Page
<p>9. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>9th Amendment to the Joint Examination Regulations for the degree programs Bachelor of Education (B.Ed.) of the University of Mannheim as of 16 July 2024</i></p>	75
<p>5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>5th amendment to the Joint Examination Regulations for the degree programs Master of Education (M.Ed.) of the University of Mannheim as of 16 July 2024</i></p>	85
<p>4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>4th amendment to the Joint Examination Regulations for the Degree Courses Master of Education (M.Ed.) Extension subject at the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p>	92
<p>6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>6th amendment to the Examination Regulations for the Degree Program Bachelor of Science (B.Sc.) Psychology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p>	102
<p>8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 16. Juli 2024 <i>8th amendment to the Joint Examination Regulations for the degree programs Master of Science (M.Sc.) in Psychology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 16 July 2024</i></p>	104
<p>6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (PO 2023) vom 16. Juli 2024 <i>6th amendment to the Examination Regulations for the Master's Program in Economic and Business Education at the University of Mannheim (PO 2023) as 16 July 2024</i></p>	116

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

**2. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der
Universität Mannheim und der University of Waterloo**

vom **16. Juli 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo vom 12. Juni 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2015, S. 28 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 65ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **16. Juli 2024**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen ist die Masterarbeit, und die Thesis Defense und alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung; für diese Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer; Absatz 7 der Fachspezifischen Anlage I sowie Absatz 7 der Fachspezifischen Anlage II bleiben unberührt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Prüfungsgespräche ernennt der Prüfer einen Beisitzer. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach der Angabe „Klausur,“ die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeit“ und nach der Angabe „Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit),“ die Angabe „digital unterstützte Hausarbeit,“ eingefügt.

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 3

In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 4

In § 14 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren

Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei

Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, ins-besondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

§ 6

In § 19 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 7

In der Anlage „Fachspezifische Anlage I – Zulassende Universität: Mannheim“ nach der Überschrift „Art und Umfang des Abschlussmoduls“ werden in Absatz 7 Satz 1 die Wörter „zu bestellen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

§ 8

In der Anlage „Fachspezifische Anlage II – Zulassende Universität: Waterloo“ nach der Überschrift „Art und Umfang des Abschlussmoduls“ werden in Absatz 7 Satz 1 die Wörter „zu bestellen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo nach den Regelungen der der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of

Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo vom 12. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

12. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013, Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 65ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 32,
11. Entscheidung über (Nicht-)Abhilfeentscheidungen bei Widerspruch,
12. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.“

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen ist die schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mündliche Master-Abschlussprüfung sowie alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung. Für die mündliche Master-Abschlussprüfung und alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Zum Beisitz darf nur bestellt werden“ durch die Angabe „Für Prüfungsgespräche ernennt der Prüfer einen Beisitz; Beisitzer kann nur sein“ ersetzt.

§ 3

In § 12 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 4

In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

Nach § 15a wird folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie

sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsorganisation der Universität zu wenden.“

§ 6

In § 16a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere

Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 7

§ 20 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfer ist der das Thema der Masterarbeit Ausgebende.“

§ 8

Die Anlage C: „Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft“ wird wie folgt geändert:

1. Der Fachspezifische Teil: „M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Modultabelle zum „Modul: Geschichte“ werden in der Zeile 3 „VL „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Modultabelle zum „Modul: Psychologie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „D2: Grundlagen der psychologischen Diagnostik“ und „L4: Pädagogische Psychologie“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Artikel 1 §§ 1 bis 5 finden Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**6. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der
Moderne der Universität Mannheim**

vom **06. Juli 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 6/2013, S. 52 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 65ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **06. Juli 2024**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 32,
11. Entscheidung über (Nicht-)Abhilfeentscheidungen bei Widerspruch,
12. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.“

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt

anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen ist die schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mündliche Master-Abschlussprüfung sowie alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung. Für die mündliche Master-Abschlussprüfung und alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. §20 Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Zum Beisitz darf nur bestellt werden“ durch die Angabe „Für Prüfungsgespräche ernennt der Prüfer einen Beisitz; Beisitzer kann nur sein“ ersetzt.

§ 3

In § 12 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 4

In § 14 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

Nach § 15a wird folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

§ 6

In § 16a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 7

§ 20 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfer ist der das Thema der Masterarbeit Ausgebende.“

§ 8

In der Anlage: „Modulkatalog“ wird in der Tabelle „Erweiterungsmodul: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ in den Zeilen 3 und 4 zu den Lehrveranstaltungen „VL Audiovisuelle Medien oder Mediale Öffentlichkeit“ werden in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2**Schlussbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013, Teil 4, S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 65ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 32,
11. Entscheidung über (Nicht-)Abhilfeentscheidungen bei Widerspruch,
12. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.“

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer

Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen ist die schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sowie alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung. Für die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit und alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. §20 Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Zum Beisitz darf nur bestellt werden“ durch die Angabe „Für Prüfungsgespräche ernennt der Prüfer einen Beisitz; Beisitzer kann nur sein“ ersetzt.

§ 3

In § 12 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 4

In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

Nach § 15a wird folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem

Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

§ 6

In § 16a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere

Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 7

§ 20 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfer ist der das Thema der Masterarbeit Ausgebende.“

§ 8

In der Anlage: „Modulkatalog“ wird im Abschnitt „Wahlpflichtmodul“ die Modultabelle zum „8) Modul: Psychologie“ wie folgt geändert:

1. In Zeile 3 „D2: Grundlagen der psychologischen Diagnostik“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
2. In Zeile 14 „L4: Pädagogische Psychologie“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2014
[Handwritten Signature]

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim

vom 19.6. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013, Teil 4, S. 55 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 65ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 19.6. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 32,
11. Entscheidung über (Nicht-)Abhilfeentscheidungen bei Widerspruch,
12. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.“

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer

Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen ist die schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sowie alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung. Für die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit und alle Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Zum Beisitz darf nur bestellt werden“ durch die Angabe „Für Prüfungsgespräche ernennt der Prüfer einen Beisitz; Beisitzer kann nur sein“ ersetzt.

§ 3

In § 12 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 4

In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 5

Nach § 15a wird folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem

Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsorganisation der Universität zu wenden.“

§ 6

In § 16a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert

der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 7

§ 20 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfer ist der das Thema der Masterarbeit Ausgebende.“

§ 8

In der Anlage: „Modulkatalog“ wird die Tabelle „Wahlpflichtmodul“ wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Modul: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ in der Zeile zu den Lehrveranstaltungen „VL Audiovisuelle Medien oder VL Mediale Öffentlichkeit oder VL Rezeption und Wirkung“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. Im Abschnitt „Modul: Psychologie“ in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „D2: Grundlagen der psychologischen Diagnostik“ und „L4: Pädagogische Psychologie“ werden nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2014



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

12. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 22. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2008, S. 12 ff), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 78ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma und die Angabe „der elektronischen Aufsichtsarbeiten, sowie der digital unterstützten Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ neu eingefügt.

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Schriftliche Aufsichtsarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten und digital unterstützte Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten kann der Studierende nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer solchen Prüfung im Ersttermin erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet im Fall des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer solchen Prüfung im Zweittermin eines Semesters nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.“

2. § 10a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

- a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten oder Protokollen,
- b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Vorträgen oder Referaten,
- c. elektronische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
- d. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Übungen und Gruppenarbeiten,
- e. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
- f. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.“

3. In § 11 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

- „(4) Mündliche Prüfungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zum Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

- „(3) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 12a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen

Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

5. Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b neu eingefügt:

„§ 12 a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 12b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung

unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den

vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

6. In § 14a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 22. Mai 2008 (BekR Nr. 15/2008, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024


Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den
Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsmathematik**

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 78ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ ein Komma sowie die Wörter „der elektronischen Aufsichtsarbeiten und der digital unterstützten Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ neu eingefügt.

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Schriftliche Aufsichtsarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten und digital unterstützte Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten sind grundsätzlich vom Studierenden zum Ersttermin anzumelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer solchen Prüfung im Ersttermin erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet im Fall des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer solchen Prüfung im Zweittermin eines Semesters nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.“

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten oder Protokollen,
2. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Vorträgen oder Referaten,
3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
4. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Übungen und Gruppenarbeiten,
5. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
6. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen kann auch die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden."

3. In § 11a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

- „(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

4. In § 11b wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

- „(5) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur

Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

5. Nach §11b werden die folgenden §§ 11c und 11d neu eingefügt:

„§ 11c Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 11d Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die

zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

6. In § 14a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR)-Nr. 04/2011, S. 11 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.7.24


Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)“

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 20. Februar 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2024, S. 39 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a. Am Ende von Nummer 12 wird ein Komma eingefügt.

b. In Nummer 13 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 neu angefügt:

„14. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die

Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

b. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen, ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfenden zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

d. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 1 werden nach der Angabe „(Klausur)“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeit und digital unterstützte Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist“ neu eingefügt.

bb. In Nummer 1 Buchstabe a bis c werden jeweils das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“, das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ und das Wort „Klausurteile“ durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.

cc. In Nummer 1 Buchstabe d werden die Angabe „Klausur, dessen“ durch die Angabe „Prüfung, deren“ das Wort „Klausurteil“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteil“ und das Wort „Klausurteile“ durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.

dd. Nummer 1 Buchstabe e Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wird im Ersttermin ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

ee. In Nummer 1 Buchstabe e Satz 2 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

ff. Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

e. Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine schriftliche Aufsichtsarbeit, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist, wird diese Prüfung zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, hat sich der oder die Studierende im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung erneut eigenverantwortlich zu der Prüfung anzumelden.“

f. In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Leistungen unter anderem in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Peer Reviews und Master's Thesis;
2. mündliche Leistungen unter anderem in Form von Prüfungsgesprächen;
3. elektronische Leistungen unter anderem in Form von Programmierexamen und Programmierprojekten sowie elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
4. praktische Leistungen unter anderem in Form von Projektarbeiten;
5. Kombinationen dieser Arten unter anderem in Form von Präsentationen und Referaten.“

5. In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die

Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert.⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

6. In § 14 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. ⁸Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

7. Nach §14 werden die folgenden §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für

weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

8. In §22 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

- „(4) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

9. § 35 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

10. Die Anlage: „Zusammensetzung der Bereiche“ wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 1 „Data Science Fundamentals wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
P	CS 560	Large Scale Data Management	Klausur (90 Minuten)	6
P	CS 652	Data Security	Klausur (90 Minuten)	6
P	IE 500	Data Mining	Klausur (60 Minuten), Projektausarbeitung und mündliche Präsentation	6
P	IE 675b	Machine Learning	Klausur (90 Minuten)	9

b. In Nummer 6 “Projects and Seminars” wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
WP	TP 500	Team Project	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	12
WP		Individual Project	Projektbericht und Präsentation (15-30 Minuten)	8
P	SQ 500	Scientific Research	Eine elektronische Aufsichtsarbeit (150 Minuten)	2
P	CS 7XX	Seminar	schriftliche Ausarbeitung (5-25 Seiten), 1-2 Präsentationen (insgesamt 15-60	4

	sowie IE 704		Minuten) und Peer Reviews (nicht in allen Seminaren; bis zu 10 Seiten)	
--	-----------------	--	---	--

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 20. Februar 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2024, S. 39 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)“

vom **16. Juli 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)“ vom 10. Dezember 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 28/2019, S. 81 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 78ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **16. Juli 2024**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a. Am Ende von Nummer 12 wird ein Komma eingefügt.

b. In Nummer 13 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 neu angefügt:

„14. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung

datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 1 werden nach der Angabe „(Klausur)“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeit und digital unterstützte Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist“ neu eingefügt.

bb. In Nummer 1 Buchstaben a bis c und e wird das Wort „Klausur“ jeweils durch das Wort „Prüfung“, das Wort „Klausuren“ jeweils durch das Wort „Prüfungen“, das Wort „Klausurteil“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteil“ und das Wort „Klausurenteile“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.

cc. In Nummer 1 Buchstabe d werden die Angabe „Klausur, dessen“ durch die Angabe „Prüfung, deren“, das Wort „Klausurteil“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteil“ und das Wort „Klausurteile“ durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.

b. In Absatz 6 Nummer 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine schriftliche Aufsichtsarbeit, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist, wird diese Prüfung zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). ²Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen.“

c. In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Leistungen unter anderem in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Peer Reviews und Master's Thesis;

2. mündliche Leistungen unter anderem in Form von Prüfungsgesprächen;
3. elektronische Leistungen unter anderem in Form von Programmierarbeiten und Programmierprojekten sowie elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützen Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
4. praktische Leistungen unter anderem in Form von Projektarbeiten;
5. Kombinationen dieser Arten unter anderem in Form von Präsentationen und Referaten.“

5. In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

6. In § 14 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der

Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. ⁸Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

7. Nach §14 werden die folgenden §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen

Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

- (3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. ²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. ⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

8. In §22 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

- „(4) ¹Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden.

²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint.

³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

9. In der Anlage: „Zusammensetzung der Bereiche“ Nummer 5 „Projects and Seminars (14-18 ECTS-Punkte)“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
WP	TP 500	Team Project	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	12
WP		Individual Project	Projektbericht und Präsentation (15-30 Minuten)	8
P	SQ 500	Scientific Research	Eine elektronische Aufsichtsarbeit (150 Minuten)	2
P	CS 7XX	Seminar	schriftliche Ausarbeitung (5-25 Seiten), 1-2 Präsentationen (insgesamt 15-60 Minuten) und Peer Reviews (nicht in allen Seminaren; bis zu 10 Seiten)	4

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)“ vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 81 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2014


Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Social Data Science (M.Sc.)“

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Social Data Science (M.Sc.)“ vom 20. Februar 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2024, S. 64 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. §6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 neu angefügt:

„11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu angefügt:

„⁴Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

b. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls die oder der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine von der oder dem Prüfenden zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

d. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 1 werden nach der Angabe „(Klausur)“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeit und digital unterstützte Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist“ neu eingefügt.

bb. In Nummer 1 Buchstabe c werden das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“, das Wort „Klausurteil“ durch das Wort „Prüfungsteil“ und das Wort „Klausurteile“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.

cc. Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d. Wird im Ersttermin ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

dd. Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls dem oder der Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

e. Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine schriftliche Aufsichtsarbeit, elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit in Minuten angegeben ist, wird diese Prüfung zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, hat sich die oder der Studierende im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung erneut eigenverantwortlich zu der Prüfung anzumelden.“

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Leistungen unter anderem in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Peer Reviews und Master's Thesis;
2. mündliche Leistungen unter anderem in Form von Prüfungsgesprächen;
3. elektronische Leistungen unter anderem in Form von Programmierarbeiten und Programmierprojekten sowie elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden.
4. praktische Leistungen unter anderem in Form von Projektarbeiten.
5. Kombinationen dieser Arten unter anderem in Form von Präsentationen und Referaten.“

5. In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) ¹Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

6. In § 14 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) ¹In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. ³Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. ⁸Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

7. Nach §14 werden die folgenden §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) ¹Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) ¹Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) ¹Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der

Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind.
²Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen.
³Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.
⁴Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung.
⁵Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen.
⁶Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

8. § 31 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

9. Die Anlage: „Zusammensetzung der Bereiche“ wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 1 „Foundations of Data Science (27 ECTS-Punkte)“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
P	DS 100	Statistics for Data Scientists	Klausur (90 min)	9
P	DS 450	Programming for Data Scientists	Programmierprüfung (120 min)	6
P	CS 460	Databases for Data Scientists	Klausur (60 min)	6

P		Legal and Ethical Aspects of Privacy	Klausur (90 min)	3
P	DS 500	Open Science & Reproducible Research	-	3

b. In Nummer 2 "Data Science Methods: Fundamentals (27 ECTS)" wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
P	DS 200	Sampling and Data	Klausur (90 min)	9
P	DS 201	Machine Learning and Causal Inference	Klausur (90 min)	9
P	DS 202	Seminar and Lab on Machine Learning and Causal Inference	Klausur (90 min)	9

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Social Data Science (M.Sc.)“ vom 20. Februar 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2024, S. 64 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.07.2024*


Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Beifach
Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim**

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für das „Beifach Angewandte Informatik“ vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 (Teil 1), S. 69 ff.), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (BekR Nr. 6/2022, S. 15 f.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024.

Artikel 1

Änderung der Anlage der Prüfungsordnung

1. In der Anlage: „Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Angewandte Informatik“ wird die Tabelle „Modul Informatik (Beifach): 20 ECTS“ wie folgt geändert:

- a. In der Zeile „VL Programming Course (mit Übung) (CS 450)“ werden die Angabe „VL Programming Course (mit Übung) (CS 450)“ durch die Angabe „VL Programming for Data Scientists (mit Übung) (DS 450)“ und in der Spalte „Dauer der Prüfung“ wird die Zahl „180“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- b. In der Zeile „VL Database Technology (mit Übung / Tutorium) (CS 460)“ wird die Angabe „VL Database Technology (mit Übung / Tutorium) (CS 460)“ durch die Angabe „VL Databases for Data Scientists (mit Übung / Tutorium) (CS 460)“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Beifachs Angewandte Informatik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium Beifach Angewandte Informatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik an der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 vom 13.06.2012 (Teil 1), S. 69 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2024

Puhl

Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

vom **19. Juni 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 (Teil 4), S. 79 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 78ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **19. Juni 2024**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 7a Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

- a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, Case Studies, Fallstudien, Präsentationen oder Übungen,
- b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen, Referaten oder Fachgesprächen,
- c. elektronische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden,
- d. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Programmierarbeiten, Gruppenarbeiten, Praktika oder Übungen,
- e. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
- f. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.“

b. Nach Absatz 10 werden folgende Absätze 11 und 11a neu eingefügt:

„(11) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

(11a) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 9b Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

2. In § 9a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

3. Nach §9a werden folgende §§ 9b und 9c neu eingefügt:

„§ 9b Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 9c Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der

Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „sowie der elektronischen Aufsichtsarbeiten“ neu eingefügt.

b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „sowie elektronischen Aufsichtsarbeiten“ neu eingefügt. bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder einer elektronischen“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 (Teil 4), S. 79 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

vom 19. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 12. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 78ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 19. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 neu angefügt: „12. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

2. § 11 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 1 werden nach der Angabe „Aufsichtsarbeit (Klausur)“ ein Komma und die Wörter „einer elektronischen Aufsichtsarbeit oder einer digital unterstützten Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit in Minuten“ eingefügt.
- b. In Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „der Klausuren“ durch die Wörter „solcher Prüfungen“ ersetzt.
- c. In Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 wird das Wort „Klausur“ durch die Wörter „solchen Prüfung“ ersetzt, die Wörter „Klausurteil“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteil“ sowie das Wort „Klausurteile“ durch das Wort „Prüfungsteile“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „Klausuren,“ die Angabe „digital unterstützte Hausarbeiten,“ neu eingefügt.

b. In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Programmierprojekten“ ein Semikolon und die Angabe „außerdem in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden“ neu eingefügt.

c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

4. In § 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

5. In § 14 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der

Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

6. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.

- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden,

einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsordination der Universität zu wenden.“

7. In § 20 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

8. In der Anlage: „Zusammensetzung der Bereiche“ wird in Nummer 4. „Projects and Seminars (18 ECTS-Punkte)“ die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	TP 500	Team Project	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	12
P	SQ 500	Scientific Research	Eine digital unterstützte Hausarbeit (150 Minuten)	2
P	CS 7xx und IS 7xx	Seminar	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit oder	4

			Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit und Präsentation oder Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Hausarbeit und zwei Präsentationen	
--	--	--	--	--

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) vom 12. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**9. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

vom **16. Juli 2024**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, Seite 86 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

16. Juli 2024

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

§ 1

§ 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 10 folgende Nummer 11 neu angefügt:
„11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „und Beisitzer“ gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird der Halbsatz „; § 7 Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“ gestrichen.

§ 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Angabe „einer elektronischen Aufsichtsarbeit oder einer digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - b. In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - c. In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeit oder digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.

- d. In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - e. In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
2. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, einer digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In Nummer 2 Satz 1 wird nach der Angabe „(Seminar- oder Projektarbeit)“, ein Komma und die Wörter „einer digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.

§ 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 1 wird nach der Angabe „(Seminar- oder Projektarbeiten),“ die Angabe „digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt.
 - b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:
 „2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
 „(3) Die in den Anlagen vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 5

In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

- „(4) Mündliche Prüfungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Prüfungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 6

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und elektronische Prüfungen“ neu eingefügt.
2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbrächt und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 7

Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsorganisation der Universität zu wenden.“

§ 8

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 9

In § 16 Absatz 6 werden nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Angabe „einer elektronischen Aufsichtsarbeit oder einer digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.

§ 10

In § 19 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2 Fächerkatalog

§ 11

V. Anlage A: „Fächerkatalog“ wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel „1. Fach Deutsch“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Deutsch“ in der Tabelle zum „Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 1“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. Kapitel „2. Fach Englisch“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Englisch“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle zum „Basismodul Literaturwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Basismodul Linguistik“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung Linguistik“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „Modul Sprachpraxis“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Foundation Course“, „Ü Intermediate Translation“ und „VL+Ü Phonetics“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. Kapitel „3. Fach Französisch“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Französisch“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum „Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „Basismodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expression I“, „Ü Compréhension I“, „Ü Phonetik“, „Ü Expression II“ und „Ü Compréhension II“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expression III: Landeskundliche Themen“ und „Ü Compréhension III: Landeskundliche Themen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
4. Kapitel „4. Fach Geschichte“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Geschichte“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „Modul Methodische Grundlagen“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die Geschichtswissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Modul Altertum“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Altertum“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „Modul Mittelalter“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Mittelalter“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum „Modul Neuzeit“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Neuzeit“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
5. Kapitel „6. Fach Italienisch“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Italienisch“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „Basismodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Espressioni I“, „Ü Comprensione I“, „Ü Phonetik“, „Ü Espressioni II“ und „Ü Comprensione II“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Espressioni III: Landeskundliche Themen“ und „Ü Comprensione III: Landeskundliche Themen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
6. Kapitel „8. Fach Philosophie/Ethik“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Philosophie/Ethik“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum „Basismodul Grundlagen der Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Philosophisches Denken & Argumentieren“ und „VL Geschichte der Philosophie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Basismodul Praktische Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Allgemeine Ethik“ und „VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „Basismodul Theoretische Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Theoretische Philosophie“ und „Ü Formale Logik“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
7. Kapitel „9. Fach Politikwissenschaft“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Politikwissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „Pflichtmodul Politikwissenschaft I“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die Politikwissenschaft“ und „VL Einführung in das politische System der BRD“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Datenauswertung“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle zum „Pflichtmodul Politikwissenschaft II“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“, „VL Einführung in die Internationalen Beziehungen“ und „VL Einführung in die Politische Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - e. In der Tabelle zum „Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - f. In der Tabelle zum „Wahlmodul Politische Soziologie“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - g. In der Tabelle zum „Wahlmodul Internationale Beziehungen“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
8. Kapitel „10. Fach Spanisch“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Spanisch“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „Basismodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expresión I“, „Ü Comprensión I“, „Ü Phonetik“, „Ü Expresión II“ und „Ü Comprensión

- ll“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- d. In der Tabelle zum „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expresión III: Landeskundliche Themen“ und „Ü Comprensión III: Landeskundliche Themen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
9. In Kapitel „11. Fach Wirtschaftswissenschaft“ Unterpunkt „Modulübersicht Fach Wirtschaftswissenschaft“ in der Tabelle zum „Modul Betriebswirtschaftslehre“ wird in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL+Ü Management“, „VL+Ü+Tut Externes Rechnungswesen“ und „VL+Ü Finanzwirtschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ das Wort „Klausur“ jeweils durch die Wörter „Elektronische Aufsichtsrbeit“ ersetzt.

Teil 3

Bildungswissenschaften und Fachdidaktik

§ 12

VI. Anlage B: „Bildungswissenschaften und Fachdidaktik“ wird wie folgt geändert:

1. Kapitel „1. Bildungswissenschaften“ Unterpunkt „Modulübersicht Bildungswissenschaften“ wird wie folgt geändert:
 - a. Die Tabelle zum „Modul Bildungswissenschaften 1“ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung Bildungspsychologie“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
 - bb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Aspekte der Bildungsforschung und Schulpädagogik“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
 - cc. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Aspekte der Bildungsforschung und Schulpädagogik“ wird in der Spalte „Gesamtnotenrelevant“ das Wort „Ja“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Modul Bildungswissenschaften 2“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung Pädagogische Psychologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
2. In Kapitel „2. Fachdidaktik“ Unterpunkt „Modulübersicht Fachdidaktik“ in der Tabelle zum „Modul Grundlagen Fachdidaktik“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Teil 4

Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

§ 13

- VII. Anlage C: „Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim“ wird wie folgt geändert:
1. In Kapitel „3. Bildungswissenschaften“ Unterpunkt a in der Tabelle zum „Modul Bildungswissenschaften (Musikhochschule)“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung

Bildungspsychologie“ und „VL Einführung Pädagogische Psychologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

2. In Kapitel „4. Fachdidaktik“ Unterpunkt a in der Tabelle zum „Modul Grundlagen Fachdidaktik (Musikhochschule)“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Teil 5

Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

§ 14

In VIII. Anlage D: „Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe“ Kapitel „3. Fachdidaktik“ Unterpunkt a in der Tabelle zum „Modul Grundlagen Fachdidaktik (Kunstakademie)“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 11, § 12 Absatz 1 a aa und bb, b und Absatz 2, §§ 13 und 14 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- 2) Die Regelungen des Artikels 1 § 12 Absatz 1 a cc dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2024/2025 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

- 1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

- 2) Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, Seite 89 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

§ 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 10 folgende Nummer 11 neu angefügt:
„11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

§ 2

In § 7 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „und Beisitzer“ gestrichen.

§ 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Angabe „einer elektronischen Aufsichtsarbeit oder einer digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - b. In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - c. In Nummer 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeit oder digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - d. In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.

d. In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.

2. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, einer digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In Nummer 2 Satz 1 wird nach der Angabe „(Seminar- oder Projektarbeit)“ die Angabe „, einer digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.

§ 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 1 wird nach der Angabe „(Seminar- oder Projektarbeiten),“ die Angabe „digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt.
 - bb. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:
 „2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“
- b. Satz 2 wird gestrichen.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die in den Anlagen vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 5

In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Mündliche Prüfungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Prüfungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 6

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und elektronische Prüfungen“ neu eingefügt.
2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 7

Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.“

§ 8

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. Satz 3 wird gestrichen.

§ 9

In § 19 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

Teil 2 Fächerkatalog

§ 10

V. Anlage A: „Fächerkatalog“ wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel „2. Fach Englisch“ Unterpunkt d) in der Tabelle zum „Modul Sprachpraxis“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Advanced Translation“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. In Kapitel „3. Fach Französisch“ Unterpunkt d) in der Tabelle zum „Modul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Culture, économie et politique du monde francophone“, „Ü Stylistique comparée et méthode de traduction“ und „Ü Communication scientifique et technique oder Ü La compétence interculturelle“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. In Kapitel „6. Fach Italienisch“ Unterpunkt d) in der Tabelle zum „Modul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Cultura, economia e politica dall'Italia“, „Ü Lingue a confronto“ und „Ü Linguaggi settoriali oder Ü La competenza interculturale“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
4. Kapitel „9. Fach Politikwissenschaft“ Unterpunkt c) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle zum „Modul Politische Soziologie“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Modul Vergleichende Regierungslehre“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

- c. In der Tabelle zum „Modul Internationale Beziehungen“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
5. In Kapitel „10. Fach Spanisch“ Unterpunkt d) in der Tabelle zum „Modul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Cultura, economía y política del mundo hispánico“, „Ü Estudio contrastivo del discurso“ und „Ü Niveles del lenguaje y registros lingüísticos oder Ü La competencia intercultural“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Teil 3

Bildungswissenschaften und Fachdidaktik

§ 11

VI. Anlage B: „Bildungswissenschaften und Fachdidaktik“ wird wie folgt geändert:

1. Kapitel „1. Bildungswissenschaften“ Unterpunkt c) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle zum „Modul BW 3 Diagnostik und Beratung“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Diagnostik und Beratung mit diagnostischen Grundlagen der Inklusion“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
 - b. In der Tabelle zum „Modul BW 4 Heterogenität – Diversität – Inklusion“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Heterogenität – Diversität – Inklusion“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
 - c. In der Tabelle zum „Modul BW 5 Evidenzbasiertes Handeln im schulischen Kontext“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Evidenzbasiertes Handeln“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
2. In Kapitel „2. Fachdidaktik“ Unterpunkt c) in der Tabelle zum „Modul Vertiefung Fachdidaktik“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Mehrsprachigkeit und Bildung“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Teil 4

Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

§ 12

VII. Anlage C: „Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim“ Kapitel „3. Bildungswissenschaften“ Unterpunkt (1) (a) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zum „Modul BW 3 Diagnostik und Beratung (Musikhochschule)“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Diagnostik und Beratung mit diagnostischen Grundlagen der Inklusion“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
2. In der Tabelle zum „Modul BW 4 Heterogenität – Diversität – Inklusion (Musikhochschule)“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Heterogenität – Diversität – Inklusion“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 12 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium
der Universität Mannheim**

vom ~~16.~~ 16. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, Seite 89 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 16. Juli 2024

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

§ 1

In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Gemäß RahmenVO-KM § 6 Absatz 10a kann ein Erweiterungsfach im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium auch unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden ECTS-Punkte studiert werden. In diesem Fall wird das Erweiterungsfach bei Bestehen der sonstigen Prüfungsleistungen nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt.“

§ 2

§ 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 neu angefügt:
„11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.“

§ 3

In § 7 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „und Beisitzer“ gestrichen.

§ 4

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Angabe „einer elektronischen Aufsichtsarbeit oder einer digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.

- b. In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - c. In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausur“ ein Komma und die Angabe „elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - d. In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
 - e. In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und die Angabe „elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten,“ eingefügt.
2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- a. In Teilsatz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ die Angabe „, einer digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In Nummer 2 Satz 1 wird nach der Angabe „(Seminar- oder Projektarbeit)“ die Angabe „, einer digital unterstützten Hausarbeit“ eingefügt.

§ 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 1 wird nach der Angabe „(Seminar- oder Projektarbeiten),“ die Angabe „digital unterstützten Hausarbeiten,“ eingefügt.
 - b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a neu eingefügt:
 „2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;“
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
 „(3) Die in den Anlagen vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.“

§ 6

In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz

1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 7

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „und elektronische Leistungen“ neu eingefügt.
2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(6) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 8

Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts,

ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsordination der Universität zu wenden.“

§ 9

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. Satz 3 wird gestrichen.

§ 10

In § 19 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

§ 11

In der Überschrift des 3. Abschnitts wird vor dem Wort „Masterprüfung“ die Angabe „Zertifikat,“ eingefügt.

§ 12

Nach § 23 und nach der Überschrift des 3. Abschnitts wird folgender § 23a neu eingefügt:

„§ 23a Zertifikat

- (1) Sind sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Masterarbeit rechtzeitig bestanden, wird dem Studierenden ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten mit Ausnahme der Masterarbeit (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. die jeweiligen Noten gemäß § 25 für die Fachwissenschaft sowie die Fachdidaktik,
3. die vorläufige Abschlussnote nach § 25 Absatz 4 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zertifikat ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Studierende, die nach Erhalt des Zertifikats das Bestehen der Masterprüfung anstreben, haben dies dem Studienbüro vor Ablauf des Semesters anzuzeigen, das auf das Semester folgt, in dem das Zertifikat ausgestellt wurde. Die Regelungen zur Rückmeldung bleiben unberührt.“

§ 13

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Endgültiges Nichtbestehen; Bescheinigung“
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
 „(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Studierende, welche einen Studiengang Master of Education Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium ausschließlich mit dem Ziel des Erwerbs eines Zertifikats gemäß § 23a studieren. Geht der Prüfungsanspruch nach Erhalt des Zertifikats im Sinne des § 23a aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Masterarbeit verloren, berührt dies die Gültigkeit des Zertifikats nicht.“

Teil 2
Fächerkatalog

§ 14

Die Anlage A: „Fachwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel „1. Deutsch“ Unterpunkt f Nummer 1 in der Tabelle „G: Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 1“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
2. Kapitel „2. Englisch“ Unterpunkt g wird wie folgt geändert:
 - a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Tabelle zum „G: Basismodul Literaturwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - bb. In der Tabelle zum „G: Basismodul Linguistik“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung Linguistik“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - cc. In der Tabelle zum „G: Modul Sprachpraxis 1“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Foundation Course“, „Ü Intermediate Translation“ und „VL+Ü Phonetics“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In Nummer 2 in der Tabelle zum „V: Modul Sprachpraxis 2“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Advanced Translation“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
3. Kapitel „3. Französisch“ Unterpunkt g wird wie folgt geändert:
 - a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Tabelle zum „G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
 - bb. In der Tabelle zum „G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

- cc. In der Tabelle zum „G: Basismodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expression I“, „Ü Compréhension I“, „Ü Phonetik“, „Ü Expression II“ und „Ü Compréhension II“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- dd. In der Tabelle zum „G: Aufbaumodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expression III: Landeskundliche Themen“ und „Ü Compréhension III: Landeskundliche Themen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In Nummer 2 in der Tabelle zum „V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Culture, économie et politique du monde francophone“, „Ü Stylistique comparée et méthode de traduction“ und „Ü Communication scientifique et technique oder Ü La compétence interculturelle“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
4. Kapitel „4. Geschichte“ Unterpunkt f Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle zum „G: Modul Methodische Grundlagen“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die Geschichtswissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum „G: Modul Altertum“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Altertum“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In der Tabelle zum „G: Modul Mittelalter“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Mittelalter“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- d. In der Tabelle zum „G: Modul Neuzeit“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Neuzeit“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
5. Kapitel „6. Italienisch“ Unterpunkt g wird wie folgt geändert:
- a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In der Tabelle zum „G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- bb. In der Tabelle zum „G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- cc. In der Tabelle zum „G: Basismodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Espressioni I“, „Ü Comprensione I“, „Ü Phonetik“, „Ü Espressioni II“ und „Ü Comprensione II“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- dd. In der Tabelle zum „G: Aufbaumodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Espressioni III: Landeskundliche Themen“ und „Ü Comprensione III: Landeskundliche Themen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In Nummer 2 in der Tabelle zum „V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Cultura, economia e politica dall'Italia“, „Ü Lingue a confronto“ und „Ü Linguaggi settoriali oder Ü La competenza interculturale“ in der Spalte „Prüfungsform“

nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

6. Kapitel „8. Philosophie/Ethik“ Unterpunkt f Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle zum „G: Basismodul Grundlagen der Philosophie“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Philosophisches Denken & Argumentieren“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle zum „G: Basismodul Praktische Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Allgemeine Ethik“ und „VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- c. In der Tabelle zum „G: Basismodul Theoretische Philosophie“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Theoretische Philosophie“ und „Ü Formale Logik“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

7. Kapitel „9. Politikwissenschaft“ Unterpunkt f wird wie folgt geändert:

- a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Tabelle zum „G: Pflichtmodul Politikwissenschaft 1“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die Politikwissenschaft“ und „VL Einführung in das politische System der BRD“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - bb. In der Tabelle zum „G: Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - cc. In der Tabelle zum „G: Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Datenauswertung“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - dd. In der Tabelle zum „G: Pflichtmodul Politikwissenschaft 2“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“, „VL Einführung in die Internationalen Beziehungen“ und „VL Einführung in die Politische Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - ee. In der Tabelle zum „G: Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - ff. In der Tabelle zum „G: Wahlmodul Politische Soziologie“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
 - gg. In der Tabelle zum „G: Wahlmodul Internationale Beziehungen“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.
- b. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Tabelle zum „V: Wahlmodul Vertiefung Vergleichende Regierungslehre“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsarbeit“ eingefügt.

- bb. In der Tabelle zum „V: Wahlmodul Vertiefung Politische Soziologie“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
- cc. In der Tabelle zum „V: Wahlmodul Vertiefung Internationale Beziehungen“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit“ eingefügt.
8. Kapitel „10. Spanisch“ Unterpunkt g wird wie folgt geändert:
- a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In der Tabelle zum „G: Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- bb. In der Tabelle zum „G: Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- cc. In der Tabelle zum „G: Basismodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expresión I“, „Ü Comprensión I“, „Ü Phonetik“, „Ü Expresión II“ und „Ü Comprensión II“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- dd. In der Tabelle zum „G: Aufbaumodul Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Expresión III: Landeskundliche Themen“ und „Ü Comprensión III: Landeskundliche Themen“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.
- b. In Nummer 2 in der Tabelle zum „V: Modul Vertiefung Sprachkompetenz“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Cultura, economía y política del mundo hispánico“, „Ü Estudio contrastivo del discurso“ und „Ü Nivelés del lenguaje y registros lingüísticos oder Ü La competencia intercultural“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Wörter „oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 14 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in einem Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2
Inkrafttreten**

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.07.2024*


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom **16. Juli 2024**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2021, S. 4 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 56 f.) beschlossen:

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **16. Juli 2024**

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. In der Anlage: „Studieninhalte und Struktur“ Nummer „2 Struktur“ Unterpunkt „2.1 Struktur in Studienvariante I“ Buchstabe g „Ein Nebenfachmodul (mind. 10 ECTS-Punkte)“ wird der Abschnitt „Nebenfachmodul: Wirtschaftspädagogik“ wie folgt geändert:
 - a) Der auf die Überschrift „Nebenfachmodul: Wirtschaftspädagogik“ folgende Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Im Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik können Lehrveranstaltungen aus zwei Bereichen gewählt werden: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik) und Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc. Wirtschaftspädagogik). Aus dem Angebot der aufgeführten Lehrveranstaltungen der beiden Bereiche sind Prüfungen im Umfang von insgesamt 12 oder 13 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. Im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik) sind mindestens zwei Prüfungen (8 ECTS) zu bestehen. Im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc. Wirtschaftspädagogik) kann maximal eine Lehrveranstaltung belegt und die zugehörige Prüfung (5 ECTS) erbracht werden.“
 - b) Die Tabellen „Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich Bildungsmanagement“ und „Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich Spezialgebiete“ werden durch die folgenden Tabellen ersetzt:

WP Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik)								
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5.	Bildungsmanagement in Aus- und Weiterbildung	VL (inkl. Ü)	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	60 Min.	PL	J	4

	6.	Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I.	VL (inkl. Ü)	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	60 Min.	PL	J	4
	5./6.	Digital unterstützte Lernkulturen	VL (inkl. Ü)	Projektarbeit	10 S.	PL	J	4
								8 oder 12

WP	Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc. Wirtschaftspädagogik)*							
	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	5./6.	S Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	S	Projektarbeit	15 S.	PL	J	5
								max. 5

Artikel 2

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 05/2021, S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt 01. August 2024 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Vom 16. Juli 2024

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S. 59 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung für alle Studierende

1. In der Anlage „Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie“ in Nummer 1 „Studieninhalte“ wird im Unterpunkt zum Modul AG: Wahlpflichtmodul Psychologie nach der Angabe „Wahlalternative zum Wahlpflichtmodul AG: Nebenfach“ die Auflistung der Nebenfächer wie folgt geändert:
 - a) Der Listenpunkt „Psychiatrie“ wird gestrichen.
 - b) Der Listenpunkt „Medienpsychologie“ wird gestrichen.

2. In der Anlage „Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ in Nummer 1 „Studieninhalte“ wird der Unterpunkt zum Wahlpflichtmodul BO: Nebenfach wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Das Wahlpflichtmodul BO: Nebenfach (8–12 ECTS)“ wird durch die Angabe „Das Wahlpflichtmodul BO: Nebenfach (8–14 ECTS)“ ersetzt.
 - b) In der Aufzählung der Nebenfächer werden nach dem Listenpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ die Listenpunkte „Bildungswissenschaft“ und „Data Science“ neu eingefügt.
 - c) Der Listenpunkt „Medienpsychologie“ wird gestrichen.

3. Die Anlage „Fachspezifische Anlage: Nebenfächer“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

„Betriebswirtschaftslehre“

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)/	VL, Ü und	Lehrveranstaltungen aus 2 der folgenden Bereiche:	Pro Lehrveranstaltung	2 x PL	Ja	2 x 6

2. (FSS)	Tut	<ul style="list-style-type: none"> • Management • Marketing • Finanzwirtschaft • Internes Rechnungswesen • Grundlagen des externen Rechnungswesens • Produktion 	eine Klausur (90 min.) oder elektronische Aufsichtsrbeit (90 min.)			
12						

"

b) Die Tabelle nach der Überschrift „Informatik“ wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 1 wird die Angabe „Sem.“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

bb) In Zeile 1 wird nach dem Wort „Prüfungsform“ die Angabe „und -dauer“ eingefügt.

cc) In Zeile 2 in der Spalte „Semester“ wird nach der Angabe „1.“ die Angabe „oder 3.“ eingefügt.

c) Die Tabelle Linguistik wird wie folgt neu gefasst:

„Linguistik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL	Ringvorlesung „Methoden der Linguistik“	Klausur	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	PL	Ja	7
11						

oder

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Zwei Seminare aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	2 x PL	Ja	2 x 7
14						

"

- d) Die Tabelle „Mathematik“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Zeile 1 wird die Angabe „Sem.“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.
- bb) In Zeile 1 wird nach dem Wort „Prüfungsform“ die Angabe „und -dauer“ eingefügt.
- cc) In der Zeile zu den Lehrveranstaltungen „Analysis I“ und „Lineare Algebra I“ in der Spalte „Semester“ wird jeweils nach der Angabe „1.“ die Angabe „oder 3.“ eingefügt.
- dd) In Zeile 3 wird das Wort „alternativ“ gestrichen.
- ee) In Zeile 5 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- e) Die Tabelle „Medien- und Kommunikationswissenschaften“ wird wie folgt neu gefasst:

„Medien- und Kommunikationswissenschaften“

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL	Digitale Kommunikation: Forschungsfelder & Theorien	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digitale Hausarbeit (90. Min.)	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Modul „Themenseminar“	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	6
oder						
1. oder 3. (HWS)	S	Ein Seminar aus dem Modul „Ethik digitaler Daten“	Hausarbeit (20-25 Seiten), mündliche Prüfung (20 Min.), Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digitale Hausarbeit (90. Min.)	PL	Ja	6
						10

- f) Die Tabelle „Medienpsychologie“ wird gestrichen.
- g) Die Regelungen zum Nebenfach „Philosophie“ werden wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle mit dem Titel „Bereich Sprache, Wissen, Wirklichkeit“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bereich Sprache, Wissen, Wirklichkeit

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL	Theoretische Philosophie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Teilmodul „Sprache, Wissen, Wirklichkeit“.	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Portfolio	PL	Ja	8
						12

„

bb) Die Tabelle mit dem Titel „Bereich Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bereich Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	Angewandte Ethik & Politische Philosophie*	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Teil- modul „Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft“	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Portfolio	PL	Ja	8
						12

„

h) Die Regelungen zum Nebenfach „Politikwissenschaft“ werden wie folgt geändert.

aa) Die Tabelle „Nebenfachmodul Vergleichende Regierungslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

Nebenfachmodul Vergleichende Regierungslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)/	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden	Klausur (90 Min.) oder elektronische	PL	Ja	7

2. (FSS)		Regierungslehre	Aufsichtsarbeit (90 Min.)			
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Referat, Hausarbeit / Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit	PL	Nein	5
						12

bb) Die Tabelle „Nebenfachmodul Internationale Beziehungen“ wird wie folgt neu gefasst:

Nebenfachmodul Internationale Beziehungen

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit / Referat, Hausarbeit	PL	Nein	5
						12

cc) Die Tabelle „Nebenfachmodul Politische Soziologie“ wird wie folgt neu gefasst:

Nebenfachmodul Politische Soziologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	Referat, Hausarbeit / Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit	PL	Nein	5
						12

i) Die Tabelle „Psychiatrie“ wird gestrichen.

j) Die Tabelle „Soziologie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Soziologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL	Foundations of Sociological Theory	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Family, Education & Labor Markets • Migration & Integration • Economy & the Welfare State 	Hausarbeit/ Präsentation	PL	Ja	6
						12

"

k) Die Tabelle „Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

„Volkswirtschaftslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL + Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
2. (FSS)	VL + Ü	Mikroökonomik A*	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	6
						14

*Die Lehrveranstaltung „kann nur belegt werden, wenn „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ oder eine äquivalente Veranstaltung bereits erfolgreich absolviert wurden.“

l) Die Regelungen zum Nebenfach „Wirtschaftspädagogik“ werden wie folgt geändert:

aa) Der Absatz nach der Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Im Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik können Lehrveranstaltungen aus zwei thematischen Bereichen gewählt werden: Bildungsmanagement und Spezialgebiete. Aus dem Angebot der aufgeführten Lehrveranstaltungen der beiden Bereiche sind Prüfungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. Im Bereich Bildungsmanagement sind mindestens zwei Prüfungen zu bestehen. Im Bereich Spezialgebiete kann maximal eine Lehrveranstaltung belegt und die zugehörige Prüfung erbracht werden.“

bb) Die Tabelle „Bereich: Bildungsmanagement“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bereich: Bildungsmanagement

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
----------	-----	-------------------	-------------------------	------------	-----------------------	-------------

1. oder 3. (HWS)	VL + Ü	Bildungsmanagement I: Berufsausbildung	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
2. (FSS)	VL + Ü	Bildungsmanagement II: Weiterbildung	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)	VL + Ü	Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
						8 oder 12

“

cc) Die Tabelle „Bereich: Spezialgebiete“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bereich: Spezialgebiete

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und - dauer	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. oder 3. (HWS)	S	Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Evaluationsmethoden und Standards	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Konflikte in der Schule: Prävention und Intervention	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung	PL	Ja	4

			(20 Min.)			
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Fachdidaktische Fragestellungen	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	4
						0 oder 4
						12

"

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für neue Studierende ab dem Herbst-/Wintersemester 2024/25

1. Die Anlage „Fachspezifische Anlage: Nebenfächer“ wird wie folgt geändert:

a) Die Regelungen zum Nebenfach „Betriebswirtschaftslehre“ werden wie folgt neu gefasst:

„Betriebswirtschaftslehre

Es sind zwei Prüfungen im Umfang von insgesamt 8 bis 12 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot erfolgreich zu bestehen.

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL, Ü und Tut	<ul style="list-style-type: none"> Management für Nebenfachstudierende¹ Marketing Finanzwirtschaft Internes Rechnungswesen Grundlagen des externen Rechnungswesens Produktion 	Pro Lehrveranstaltung eine Klausur (90 min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 min.)	PL	Ja	6 pro Lehrveranstaltung
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL, Ü	Wahlbereich Betriebswirtschaftslehre im Master Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft	Klausur (60 min. oder 90 min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 min. oder 90 min.)	PL	Ja	4-6 pro Lehrveranstaltung
						8 bis 12

"

b) Nach den Regelungen zum Nebenfach „Betriebswirtschaftslehre“ wird die folgende Angabe neu eingefügt:

„Bildungswissenschaften

Es sind zwei Prüfungen im Umfang von insgesamt 8 oder 9 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot erfolgreich zu bestehen:

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	BW 4: VL Heterogenität, Diversität und Inklusion	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
Oder						
2. (FSS)	VL	BW 5: VL Evidenzbasiertes schulisches Handeln	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
2. (FSS) / 3. (HWS)	S	BW 3: S Diagnostik und Beratung oder BW 4: S Aspekte der Heterogenität, Diversität und Inklusion oder BW 5: S Evidenzbasiertes Handeln im schulischen Kontext	Hausarbeit, oder Klausur oder Prüfungsgespräch	SL	Nein	4 5 5
						8 oder 9

Data Science

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1./3. (HWS) oder 2. (FSS)	VL + Ü	Data Mining	Klausur (60 min.)	PL	Ja	6
2. (FSS)	VL + Ü	Advanced Methods in Text Analytics	Klausur (90 min.)	PL	Ja	6
						12

"

c) Die Regelungen zum Nebenfach „Politikwissenschaft“ werden wie folgt neu gefasst:

„Politikwissenschaft

Es sind zwei Prüfungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot erfolgreich zu

bestehen:

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
						14

„

d) Die Regelungen zum Nebenfach „Volkswirtschaftslehre“ werden wie folgt neu gefasst:

„Volkswirtschaftslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1.oder 3. (HWS)	VL + Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
oder						
2. (FSS)	VL + Ü	Mikroökonomik A*	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
oder						
2. (FSS)	VL + Ü	Makroökonomik A*	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
						8

*Die Lehrveranstaltungen „Makroökonomik A“ oder „Mikroökonomik A“ können nur belegt werden, wenn „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ oder eine äquivalente Veranstaltung bereits erfolgreich absolviert wurden.“

17. Die Regelungen zum Nebenfach „Wirtschaftspädagogik“ werden wie folgt neu gefasst:

„Wirtschaftspädagogik

Im Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik können Lehrveranstaltungen aus zwei Bereichen gewählt werden: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik) und Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc.

Wirtschaftspädagogik). Aus dem Angebot der aufgeführten Lehrveranstaltungen der beiden Bereiche sind Prüfungen im Umfang von insgesamt 8 oder 9 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. Im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik) ist mindestens eine Prüfung (4 ECTS) zu bestehen, es kann eine zweite Veranstaltung und die zugehörige Prüfung (4 ECTS) erbracht werden. Im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc. Wirtschaftspädagogik) kann maximal eine Lehrveranstaltung belegt und die zugehörige Prüfung (5 ECTS) erbracht werden.

Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik)*						
Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL + Ü	Bildungsmanagement in Aus- und Weiterbildung	Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.)	PL	Ja	4
2. (FSS)	VL + Ü	Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I	Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL + Ü	Digital unterstützte Lernkulturen	Projektarbeit (10 Seiten)	PL	Ja	4
						4 oder 8

Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc. Wirtschaftspädagogik)*						
Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	S Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	Projektarbeit (15 Seiten)	PL	Ja	5
						0 oder 5
						8 oder 9

Artikel 3 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die die Masterstudiengänge „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die Regelungen des Artikels 2 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die den Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen des Artikels 2 dieser Änderungssatzung am 01. August 2024 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.07.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

6 Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (PO 2023)

vom 16. Juli 2024

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2023. (BekR Nr. 12/2023, S.31 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

16. Juli 2024

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Schulpraktische Studien“ durch die Wörter „Praktische Studien“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schulpraktischen Studien“ durch die Wörter „Praktischen Studien“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Schulpraktische Studien“ durch die Wörter „Praktische Studien“ ersetzt.
3. In § 15 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 12 neu angefügt:

„(12) Portfolio

1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Prozesse, Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.

2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit.“

4. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Bereich Praktische Studien

(1) Im Bereich Praktische Studien sind abhängig vom Wahlfach das Modul Schulpraktische Studien II und III oder das Modul Betriebspraktische Studien II und III abzuleisten. Studierende mit Wahlfach Corporate Learning belegen das Modul Betriebspraktische Studien II und III, alle anderen Studierenden belegen das Modul Schulpraktische Studien II und III.

(2) Im Modul Schulpraktische Studien II und III ist die aktive Teilnahme an zwei jeweils vierwöchigen Praktika (SPS II und SPS III, insgesamt acht Wochen) in der Regel an der im Bachelorstudium Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim besuchten Praktikumsschule in Baden-Württemberg sowie an den Begleitseminaren des Staatlichen Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) Karlsruhe nachzuweisen. Der Aufenthalt an der beruflichen Schule findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und dem 2. Fachsemester (SPS II) sowie zwischen dem 3. und

4. Fachsemester (SPS III) statt. Die ordnungsgemäße aktive Teilnahme ist durch eine Bescheinigung der Schule über die Praxisphase sowie eine Bescheinigung des Staatlichen Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) Karlsruhe über die Begleitseminare nachzuweisen. Die Nachweise sind im Studienbüro einzureichen.

(3) Das Modul Betriebspraktische Studien II und III umfasst zwei jeweils vierwöchige einschlägige Praktika in einem Unternehmen. Dabei weisen die Praktika in der Regel einen Bezug zum Themenbereich Personalmanagement auf. Die ordnungsgemäße Ableistung der betrieblichen Praktika ist jeweils durch eine Bescheinigung des Betriebs nachzuweisen und dem Studienbüro vorzulegen.“

5. In § 36 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Schulpraktische Studien“ durch die Wörter „Praktische Studien“ ersetzt.
6. Die Anlage 1: „Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen“ wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift „Bereich Schulpraktische Studien (5 ECTS-Punkte)“ wird durch die Überschrift „Bereich Praktische Studien (5 ECTS-Punkte)“ ersetzt.
- b. Die Tabelle nach der Überschrift „Bereich Praktische Studien“ wird wie folgt neu gefasst:

Art	Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfung PL/SL	ECTS-Punkte
P	SPS II und SPS III	Schulpraktische Studien II und III	Aktive Teilnahme	5
<i>ODER:</i>				
P	BPS II und BPS III	Betriebspraktische Studien II und III	Aktive Teilnahme, Portfolio	5

7. In der Anlage 2: „Übersicht über das Studienangebot der Wahlfächer“ wird Nummer 10 „Wahlfach Mathematik“ wie folgt geändert:
- a. Buchstabe a) „Modulübersicht“ wird wie folgt geändert:
- aa. In der Überschrift „2. Alternative (45 bis 48 ECTS)“ wird die Angabe „45 bis“ gestrichen.
- bb. Die Tabelle nach der Überschrift „2. Alternative (48 ECTS)“ wird wie folgt neu gefasst:

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	VL Analysis I	Klausur (90 Min.)	PL	10
P	VL Analysis II	Klausur (90 Min.)	PL	10
P	Seminar aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	SL	3
P	S Programmierkurs	Klausur (60 Min.)	SL	3

P	Eine mathematische Vorlesung aus dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	PL	8
<i>Eines der folgenden Module:</i>				
WP	VL Numerik	Klausur (90 Min.)	PL	9
WP	VL Stochastik 1	Klausur (90 Min.)	PL	9
<i>Eines der folgenden Module</i>				
WP	S Fachdidaktik I	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	PL	5
WP	S Fachdidaktik II	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	PL	5

b. Buchstabe b) „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 3 wird die Zahl „26“ durch „34“ sowie die Zahl „19“ durch „14“ ersetzt.

bb. In Absatz 7 wird die Angabe „und/oder Geometrie“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Schlussbestimmung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Offene Prüfungsverfahren in dem Modul „Schulpraktische Studien“ aller Studierenden mit dem Wahlfach „Corporate Learning“ werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet; die Studierenden verlieren durch diese Beendigung der Prüfungsverfahren keinen Prüfungsversuch.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.
- (2) Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *16.07.2024*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor